

27. IX. 1919

192

6. Schriftführerin GN. Bod (liest):

Anfrage des GN. Schmitz:

Nach dem Berichte der Presse soll auf Grund von Beschüssen der derzeitigen Mehrheit im Stadtrate durch Verordnung der n.ö. Landesregierung ab 1. August 1919 der sogenannte Rucksackverkehr fast vollständig gedrosselt werden. Da eine sehr große Zahl von Wiener Familien ohne Unterschied des Berufes und Standes in n.ö. Landgemeinden in der Weise Sommerwohnungen gefunden hat, daß sie mit allen rationierten Lebensmitteln in Wien rationiert bleibt, erscheint es unbedingt notwendig, sofort Vorkehrungen zu treffen, damit jene Wiener Männer und Frauen, die für ihre in Sommerfrischen weilenden Angehörigen die rationierten Lebensmittel hinausbringen müssen, von allen Sektaturen und Schädigungen durch gesetzliche und ungesetzliche Ueberwachungsorgane in Wien, auf den Bahnen und auf dem flachen Lande selbst verschont bleiben. Werden diese Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen, so bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als daß viele Tausende von Wiener Familien des Arbeiter- und Mittelstandes, die sich kostspielige Kurorte, weite Reisen u. s. w. nicht leisten können, daher auf leicht erreichbare Sommerfrischen mit Wien als Berufsplatz angewiesen sind, gezwungen würden, vorzeitig ihren Sommeraufenthalt abzubrechen, oder ihn überhaupt nicht mehr anzutreten. Welche Rückwirkungen auf die Gesundheitsverhältnisse sich daraus ergäben, ist wohl nicht nötig, anzuführen.

Ich richte daher die Anfrage:

Hat der Herr Bürgermeister als verantwortliches Haupt der Stadt Wien im Hinblick auf das Verbot des Rucksackverkehrs Vorsorgen für den ungehinderten Transport der rationierten Lebensmittel für die gegenwärtig auf Sommerfrische weilenden Wiener getroffen? Welche Schritte hat der Herr Bürgermeister unternommen, um bei den zuständigen Behörden ausreichenden Schutz der hier in Betracht kommenden Wiener vor Sektaturen und Schädigungen zu erwirken?

Bürgermeister: Das Verbot des sogenannten kleinen Rucksackverkehrs erstreckte sich nach dem klaren Wortlaut des an alle politischen Behörden und bestellten Aufsichtsorgane gerichteten Erlasses der Landesregierung nicht auf Lebensmittel aller Art — also ob rationiert und rationiert oder nicht — welche ein Wiener seinen in einer Sommerfrische weilenden Angehörigen hinausbringen oder hinausenden wollte, sofern er sich mit einem bezüglichen Sommerfrischler-„Generaltransportschein“, den jedermann bei dem zuständigen Bezirksamte anstandslos erhalten hat, ausweisen konnte. In dieser Beziehung konnte sich daher jeder Wiener vor Sektaturen und Schädigungen schützen; allerdings haben sich die Sommerfrischler, trotzdem sie in der Presse hierauf ausdrücklich wiederholt aufmerksam gemacht worden sind, solche Generaltransportscheine nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl ausstellen lassen.

Bei diesem Anlasse will ich aber, da die vorliegende Anfrage jetzt wohl nicht mehr aktuell ist, zur Beruhigung der Wiener Bevölkerung noch auf folgendes ausdrücklich aufmerksam machen: Gelegentlich der Rückkehr der Wiener Sommerfrischler wird diesen in vielen Bezirken und Gemeinden der Rücktransport ersparter Lebensmittel gestattet und ihnen zu diesem Zwecke ein Transportschein von der bezüglichen politischen oder Gemeindebehörde ausgestellt; die so gedeckten Lebensmittel sollen angeblich — konkrete Fälle wurden nicht angegeben — den Sommerfrischlern auf den Wiener Bahnhöfen von den Aufsichtsorganen trotzdem abgenommen worden sein. Ich habe den Magistrat beauftragt, gegen dieses gesetzwidrige Vorgehen sofort bei den zuständigen Stellen energisch Stellung zu nehmen; der Magistrat berichtet mir nunmehr, daß die Aufsichtsorgane der Wiener Bahnhöfe genauestens informiert und angewiesen worden sind, daß so gedeckte Lebensmittel den rückkehrenden Sommerfrischlern unter keinen Umständen beschlagnahmt werden dürfen.